

Datum: 26.03.2026 Nr.: 8

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Richtlinie über die Archivierung von Schriftgut (ohne UMG) 135

Integration der Fachreferate in die Fachabteilungen der SUB 138

Fakultät für Physik:

Umbenennung des „I. Physikalischen Instituts – Tieftemperaturphysik –“
in „I. Physikalisches Instituts – Quantenmaterialien –“ 140

Neufassung der Ordnung für die Institute der Fakultät für Physik 140

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium hat am 11.03.2026 die „Richtlinie über die Archivierung von Schriftgut (ohne UMG)“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Richtlinie regelt die Archivangelegenheiten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne UMG) unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG).

Richtlinie über die Archivierung von Schriftgut (ohne UMG)**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Georg-August-Universität Göttingen (ohne UMG) (im Folgenden: Universität) regelt mit dieser Richtlinie die Archivangelegenheiten unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG).
- (2) Archiv für alle Stellen der Universität einschließlich der verfassten Studierendenschaft sowie der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts ist das Universitätsarchiv Göttingen (Universitätsarchiv). Es wird von der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (SUB) als besondere Organisationseinheit betrieben. Über fachliche Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Richtlinie ergeben, entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Universitätsarchivs.
- (3) Die folgenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf persönliches Schriftgut und Forschungsdaten der in Lehre und Forschung tätigen Universitätsangehörigen im Sinne der Forschungsdaten-Leitlinie der Universität Göttingen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schriftgut sind nach § 2 Abs. 1 NArchG schriftlich geführte oder auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeicherte Akten mit Anlagen, Geschäftsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse und Plakate, Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen, Karteien sowie Dateien einschließlich der Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können. Darunter fallen insbesondere auch Datenbankinhalte.
- (2) Archivgut ist nach § 2 Abs. 2 NArchG das Schriftgut, das von bleibendem Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die Forschung ist („archivwürdiges Schriftgut“).

§ 3 Umfang der Archivierungspflicht

- (1) Die Stellen nach § 1 Abs. 2 haben das gesamte in ihrer Verfügung befindliche Schriftgut in einem regelmäßigen Turnus dem Universitätsarchiv im Originalzustand zur Übernahme anzubieten. Eine Löschung von Bestandteilen des Schriftguts bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung. Es ist untersagt, Schriftgut eigenmächtig zurückzuhalten, zu veräußern oder zu vernichten.
- (2) Schriftgut aus abgegrenzten Verwaltungsvorgängen ist vollständig in inhaltlich geschlossener Form anzubieten (Akten). Für Schriftgut, das in fortlaufenden elektronischen Registern wie Datenbanken, Dateiablagen und E-Mail-Postfächern geführt wird, sind in einem mit dem Universitätsarchiv zu vereinbarenden Turnus inhaltlich vollständige Datenexporte anzubieten.
- (3) Das Universitätsarchiv verwirklicht im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke. Soweit das Schriftgut nach § 5 Abs. 3 dem Universitätsarchiv als Archivgut übergeben wurde, tritt die Übergabe an die Stelle der Löschung personenbezogener Daten nach Art. 17 DSGVO.

§ 4 Zeitpunkt der Archivierung

- (1) Schriftgut ist zu archivieren, wenn
1. seine Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Sofern Rechts- und Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, beträgt die Aufbewahrungsfrist 15 Jahre und kann bis auf 5 Jahre verkürzt werden, soweit dies nach der Bedeutung des Akteninhalts ausreichend ist. Das Universitätsarchiv ist von verkürzten Aufbewahrungsfristen zu unterrichten.
 2. es für dienstliche Zwecke nicht weiter benötigt wird, sofern eine Aufbewahrungsfrist nicht festgelegt ist,
 3. spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Jahren nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung.
- (2) Unterliegt das Archivgut einer Aufbewahrungsfrist von mehr als 30 Jahren (z. B. Prüfungsunterlagen), so stellt das Universitätsarchiv im Fall einer Übernahme die Aufbewahrung vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Ablauf dieser Frist sicher.

§ 5 Verfahren der Archivierung

- (1) Die gem. § 3 Abs. 1 anbietende Stelle überprüft alle zwei Jahre, welche Teile ihres Schriftguts gemäß § 4 zur Archivierung anstehen, und teilt diese dem Universitätsarchiv unaufgefordert als elektronisch lesbares Verzeichnis mit.
- (2) Das Universitätsarchiv stellt fest, welche Teile des angebotenen Schriftguts aufgrund ihres bleibenden praktischen, rechtlichen oder historischen Werts für die Übernahme in Frage kommen (Bewertung). Zur Prüfung haben seine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Zugang zu den Räumen, in denen das Schriftgut verwahrt wird, sowie zu allen Bestandsverzeichnissen und Metadaten über das Schriftgut.

(3) Das Universitätsarchiv teilt der anbietenden Stelle in Textform mit, welche Teile des angebotenen Schriftguts als Archivgut übernommen werden. Das betreffende Schriftgut ist dem Universitätsarchiv unverzüglich zu übergeben. Die übrigen Teile des Schriftguts sind unverzüglich auf sachgerechte Weise zu vernichten. Eine Vernichtung vor Eingang der Mitteilung nach Satz 1 ist unzulässig.

(4) Die Stellen nach § 1 Abs. 2 sind verpflichtet, ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Broschüren, Plakate und Flugblätter ohne besondere Aufforderung an das Universitätsarchiv abzugeben.

§ 6 Vereinfachtes Verfahren

(1) Zentrale Einrichtungen der Universität und andere Stellen nach § 1 Abs. 2 mit besonders hohem Anfall von Schriftgut können im Einvernehmen mit dem Universitätsarchiv ein vereinfachtes Archivierungsverfahren wählen. Sie machen dazu ein Verzeichnis aller Teile ihres Schriftguts mit fest festgesetzten Aufbewahrungsfristen in elektronisch lesbarer Listenform dem Universitätsarchiv zugänglich.

(2) Das Universitätsarchiv trifft für die Positionen einer Liste gemäß Abs. 1 generalisierte Feststellungen, ob es sich um Archivgut handelt. Es kann auf die zukünftige Anbietung bestimmter Positionen verzichten. Das hiernach verbindliche Listenwerk wird vom Universitätsarchiv dauerhaft dokumentiert und der anbietenden Stelle zugänglich gemacht.

(3) Die anbietende Stelle übergibt dem Universitätsarchiv alle zwei Jahre unaufgefordert das im Listenwerk als Archivgut gekennzeichnete Schriftgut. Die übrigen Teile des Schriftguts sind unverzüglich auf sachgerechte Weise zu vernichten.

(4) § 5 findet keine Anwendung.

§ 7 Nutzung

(1) Die anbietungspflichtigen Stellen können Archivgut aus ehemals eigener Verfügung im Original vom Universitätsarchiv zur Einsichtnahme anfordern, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Nach Satz 1 überlassenes Archivgut ist spätestens nach vier Wochen dem Universitätsarchiv in unveränderter Form wieder zu übergeben.

(2) Sonstigen Personen nach § 5 Abs. 1 NArchG steht das Archivgut auf Antrag zur Verfügung. Insbesondere müssen die dort festgelegten Schutzfristen abgelaufen sein und dürfen Ausschlussstatbestände nicht erfüllt sein. Der Antrag ist in elektronischer Form über die vom Universitätsarchiv bereitgestellte Online-Plattform zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Leitung des Universitätsarchivs. Das Nähere richtet sich nach den jeweils aktuellen Nutzungsbestimmungen für den Handschriftenlesesaal der SUB. Für Zwecke der Forschung und der Lehre an der Universität können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Soweit das NArchG sonstigen Personen die Möglichkeit eröffnet, eine Ausnahme von Versagungsgründen nach Abs. 2 zu beantragen, erfordert dies die Einwilligung der Stelle, die das Schriftgut übergeben hat. Besteht diese Stelle nicht mehr, ist die Einwilligung derjenigen Stelle nötig, die deren Funktionen übernommen hat.

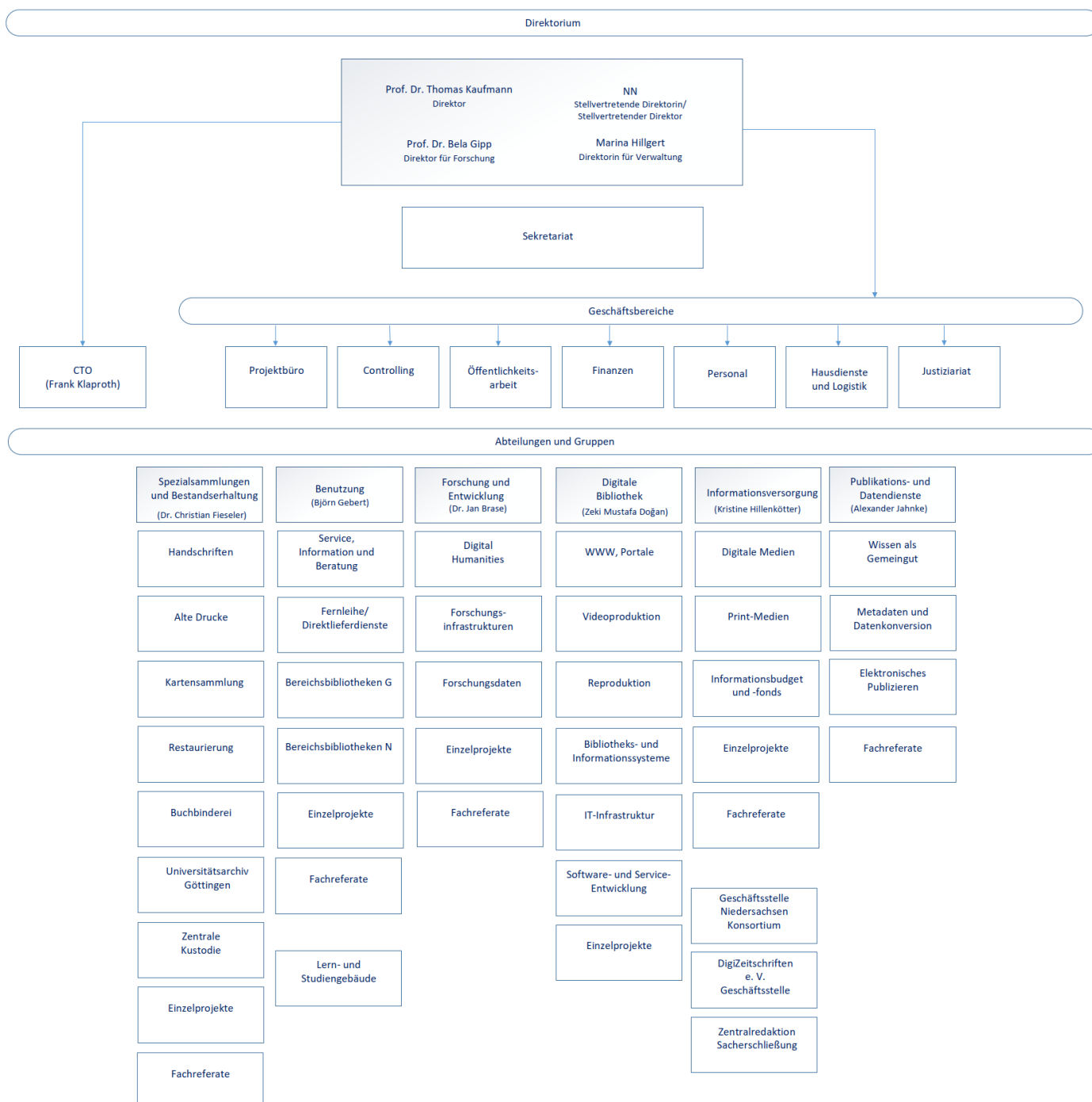
Präsidium:

Das Präsidium hat am 07.01.2026 die Integration der Fachreferate in die Fachabteilungen der SUB beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG). Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG) ist am 25.02.2025 erfolgt.

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Das Organigramm wird nachfolgend bekannt gemacht:

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
12.03.2026



Fakultät für Physik:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (11.03.2026) hat im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Physik (13.02.2026) die Umbenennung des „I. Physikalischen Instituts – Tieftemperaturphysik –“ in „I. Physikalisches Instituts – Quantenmaterialien –“ beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Physik:

Der Fakultätsrat (14.01.2026) und das Dekanat der Fakultät für Physik (13.02.2026) haben im Einvernehmen die Neufassung der Ordnung für die Institute der Fakultät für Physik der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 43 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 26 Abs. 6 Sätze 1, 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO). Das Präsidium hat die Ordnung für die Institute der Fakultät für Physik der Georg-August-Universität Göttingen am 11.03.2026 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

**Ordnung für die Institute
der Fakultät für Physik
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) ¹Diese Ordnung gilt für alle Institute der Fakultät für Physik. ²Die Institute der Fakultät für Physik sind in Anlage 1 deklaratorisch aufgeführt; die Anlage wird im Falle der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung eines Instituts in der aktualisierten Fassung in Umsetzung des entsprechenden Organisationsbeschlusses bekannt gemacht. ³In der Anlage 2 können ergänzende institutsspezifische Bestimmungen geregelt werden, soweit dies sachlich geboten ist; dies gilt insbesondere für die Aufgaben eines Instituts.

(2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Physik der Georg-August-Universität Göttingen.

(3) Das Institut dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem jeweiligen Fachgebiet zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Institut erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Dritt- und Sondermittelvorhaben;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb der Einrichtung;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Spezielle institutsübergreifende Aufgaben gemäß der Anlage 2.

§ 3 Organe

Organe des Instituts sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder eines Instituts sind:

- a) das dem Institut zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 und Abs. 1a NHG;
- b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertreter*innen im Fakultätsrat der Fakultät für Physik auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden des Instituts für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorgeschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Fakultät für Physik sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Institut durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet des Instituts und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftler*innen, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Instituts sind:

- a) das dem Institut zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrer*innen, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Instituts waren,
- c) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts vorgeschlagenen Wissenschaftler*innen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftler*innen, deren Vorhaben gemäß § 2 von der Einrichtung betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Institut. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen den Austritt gegenüber der*dem Direktor*in anzeigen; die Anzeige kann ausschließlich zum Semesterende erfolgen und muss spätestens sechs Wochen vorher zugehen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) ¹Sofern es im Institut kein Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe in Erstmitgliedschaft gibt, benennt das Dekanat der Fakultät für Physik eine*n Hochschullehrer*in aus der Fakultät für Physik als Mitglied des Instituts. ²Dieses Mitglied ist zugleich Mitglied des Vorstands (§ 6) und Geschäftsführende Leitung (§ 7). ³Als geschäftsführende Leitung ist es zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Institut zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe); die Zuständigkeit der*des Dekanin*Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Instituts finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung gegenüber Fakultätsrat und Dekanat;
- b) Vorschlag eines Mitglieds oder einer*eines Angehörigen des Instituts gegenüber dem Fakultätsrat als Stellvertretung für die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Physik;
- c) Benennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- d) Beratung über Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und Stellungnahmerecht hierzu gegenüber dem Vorstand, insbesondere zu Arbeitsschwerpunkten und Vorhaben der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung;
- e) Entgegennahme des jährlichen Berichts;
- f) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

²Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstaben a) und f) bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe in der Mitgliederversammlung. ³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) und b) an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe beziehungsweise sämtliche Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe im Institut, sofern es nicht mehr als vier gibt;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeiter*innengruppe sowie der MTV-Gruppe.

³Sind dem Institut mehr als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe zugeordnet, können die nicht in den Vorstand benannten Institutsmitglieder der Hochschullehrer*innengruppe beratend an den Sitzungen des Vorstandes, zu denen sie wie ein Vorstandsmitglied zu laden sind, teilnehmen; dies gilt auch für die Mitglieder in Zweitmitgliedschaft.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts aus deren Reihen in offener Abstimmung benannt. ²Aktiv und passiv benennungsberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft.

³Als studentisches Vorstandsmitglied können die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach § 4 Abs. 1 Buchst. b), die für die Amtszeit ab dem 1. April benannt worden sind, benannt

werden. ⁴Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch bberufen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in offener Abstimmung eine*einen Nachfolger*in benennen.

(3) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit ein. ²Bis zur Benennung führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) ¹Gibt es in dem Institut nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr benennbare Kandidat*innen vorhanden, als der Mitgliedergruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Benennung bedarf. ²Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Instituts während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(5) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederbenennung ist möglich. ⁴Abweichend von Satz 2 kann der neubenannte Vorstand nach seiner Benennung das erste Mal zusammentreten, um die geschäftsführende Leitung und deren Stellvertretung ab dem neuen Amtszeitbeginn zu benennen.

(7) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁴Soweit dem Institut weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe die Hochschullehrer*innenmehrheit sicherzustellen.

(8) ¹Der Vorstand des Instituts ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 und der Anlage 2 beschriebenen Aufgaben;

- c) Entscheidung über die Verwendung von den dem Institut direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer*inem Wissenschaftler*in selbst eingeworbenen Dritt- und Sondermittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zu Chancengleichheit, zu Diversität und zum Schutz vor Diskriminierung;
- g) Beschluss von Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen;
- h) Erstellung des jährlichen Berichts des Instituts;
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- j) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- k) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts;
- l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung und Stellvertretung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes benennen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktor*in) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abberufen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine*einen Nachfolger*in benennt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die Stellvertretung vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit einzuberufen. ⁴Bis zur Neubenennung führt im Falle des Ausscheidens der geschäftsführenden Leitung die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁵Bei gleichzeitigem Ausscheiden von beiden, erfolgt die Einladung durch das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied, das dann auch das Direktor*innenamt kommissarisch ausübt.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut innerhalb der Universität im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu informieren. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte*r der der Einrichtung zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der*des Dekan*in nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Sofern die Mitgliederversammlung begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder einberufen wurde, gilt Satz 2 in Bezug auf die jeweilige Statusgruppe entsprechend. ⁴Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁵Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts, in Einzelfragen beratend hinzuziehen. ⁷Die Stellvertretung der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät für Physik mit Zuständigkeit für das Institut kann an den Sitzungen eines Organs des Instituts, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, beratend teilnehmen.

(2) ¹Beschlüsse (einschließlich Benennungen) werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung; dies gilt nicht für die Benennung der*des Direktorin*Direktors. ³Insbesondere im Falle einer Benennung oder

Abberufung tritt auf Antrag eines Mitglieds an die Stelle einer offenen Abstimmung eine geheime Abstimmung.

(3) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung elektronisch freigegeben wird. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(5) Über die Verwendung der Dritt- und Sondermittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

²Zugleich tritt mit dem Inkrafttreten der Ordnung nach Satz 1 die Ordnung für die Institute der Fakultät für Physik der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (AM I 11/2012 S. 406 ff.), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22.12.2021 (AM I 55/2021 S. 1403 f.) außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung des Instituts führen die Geschäfte bis einschließlich zum 31.03.2026 fort.

Anlage 1
zu § 1 Abs. 1

Institute der Fakultät für Physik der Georg-August-Universität Göttingen

Institut für Astrophysik und Geophysik

Institut für Materialphysik

Institut für Dynamik komplexer Systeme

Institut für Röntgenphysik

Institut für Theoretische Physik

I. Physikalische Institut – Quantenmaterialien –

II. Physikalische Institut – Kern- und Teilchenphysik –

III. Physikalische Institut – Biophysik –

IV. Physikalisches Institut – Festkörper und Nanostrukturen –

Anlage 2
zu § 1 Abs. 1

Bestimmungen zu institutsübergreifenden Aufgaben

Die feinmechanische Zentralwerkstatt steht allen Instituten der Fakultät für Physik zur Verfügung. Die wissenschaftliche Zuständigkeit wird nach Bedarf vom Fakultätsrat einem Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe zugeordnet.

1. Institut für Astrophysik und Geophysik

2. Institut für Materialphysik

- Betreuung, Schulung und Beratung zur Elektronenmikroskopie und zum Focused Ion Beam System

3. Institut für Dynamik komplexer Systeme

- Zuständigkeit für die Arbeitsgruppe Fachdidaktik der Physik

4. Institut für Röntgenphysik

- Betreuung des Reinraums der Physik

5. Institut für Theoretische Physik

- Betreuung der IT und Rechnerinfrastruktur der Fakultät
- Betreuung des CIP-Pools der Fakultät
- Betreuung des Schließsystems der Fakultät
- Betreuung der GRID-Rechner der Fakultät

6. I. Physikalisches Institut (Quantenmaterialien)

- Betrieb der Helium-Verflüssigungsanlage, Betreuung und Wartung der Installationen zur Bereitstellung von flüssigem Helium
- Sicherstellung der Versorgung der Fakultät mit flüssigem Stickstoff
- Betreuung der historischen Sammlung und Betrieb des Museums im Hörsaalbereich
- Koordination der Sammlung für Vorlesungsexperimente

7. II. Physikalisches Institut (Kern- und Teilchenphysik)

- Überwachung des Umgangs mit Radionukliden in der Fakultät gemäß den Umgangsgenehmigungen, Strahlenschutzüberwachung, Überwachung der Einhaltung der Strahlenschutzverordnungen
- Betreuung der GRID-Rechner der Fakultät

8. III. Physikalisches Institut (Biophysik)

- Koordination und Durchführung des physikalischen Praktikums für Studierende der Medizin und Zahnmedizin

9. IV. Physikalisches Institut (Festkörper und Nanostrukturen)

- Betreuung, Schulung und Beratung zur Elektronenmikroskopie
 - Betreuung des Reinraums der Fakultät
-